



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Bevölkerungsdienste und Migration

▷ Amt für Justizvollzug

▶ Vollzugszentrum Klosterfiechten



Vollzugsordnung

Vollzugszentrum Klosterfiechten

GA, EM Front- und Backdoor

gestützt auf § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Justizvollzug vom 1. Juli 2020

Stand: 01.01.2022



Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Geltungsbereich und Gegenstand	3
3. Vollzugsmodalitäten bei der GA	3
4. Vollzugsmodalitäten bei EM Front- und Backdoor	4
5. Vollzugsplan bei EM Front- und Backdoor	4
6. Freigangszeiten (freie Zeit) bei EM Front- und Backdoor	4
7. Feiertagsregelung bei EM Front- und Backdoor.....	5
8. Ferienbezug bei EM-Backdoor	7
9. Sicherheit und Ordnung	7
10. Massnahmen	7
11. Aufsichtsrechtliche Anzeige.....	11

1. Rechtliche Grundlagen

Die nachfolgenden Regelungen basieren auf Art. 77a Abs. 3, 79a und 79b des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937, § 41 ff. der kantonalen Verordnung über den Justizvollzug (JV) vom 1. Juli 2020 und den Richtlinien des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz vom 3. November 2017 (Fassung vom 25. Oktober 2019) betreffend die externe Beschäftigung aus dem Normalvollzug von eingewiesenen Personen, den Vollzug des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats und die elektronische Überwachung anstelle des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats (EM-Backdoor; SSED 10.0) sowie vom 24. März 2017 betreffend die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefängenschaft; SSED 12.0)

2. Geltungsbereich und Gegenstand

Diese Vollzugsordnung enthält Bestimmungen über den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit (GA) und der elektronischen Überwachung (EM) im Rahmen des ambulanten Vollzugs im Vollzugszentrum Klosterfiechten (VZK). Die Vollzugsordnung und die von der Leitung des VZK erlassenen konkretisierenden Merkblätter enthalten die Rechte und Pflichten der Klienten¹. Ergänzungen oder Änderungen werden den Klienten mündlich oder schriftlich kommuniziert. Die Merkblätter werden den Klienten vor Vollzugsbeginn mündlich kommuniziert und abgegeben.

3. Vollzugsmodalitäten bei der GA

- 3.1 Während der Dauer der Strafverbüßung in Form der GA wird jeder Klient durch einen für ihn zuständigen Mitarbeitenden des VZK, den Fallverantwortlichen, psychosozial beraten und betreut.
- 3.2 Der Klient hat den Anweisungen der Fallverantwortlichen sowie den Vorgaben seines Einsatzbetriebes Folge zu leisten.
- 3.3 Der Klient wird in einem Erstgespräch mit dem Fallverantwortlichen über die Einsatz- und Vollzugsmodalitäten der GA informiert.
- 3.4 Der Einsatzplan wird nach Möglichkeit so ausgestaltet, dass der Klient die GA in seiner Freizeit leisten kann und seine reguläre Erwerbstätigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird².
- 3.5 Zwischen dem VZK, vertreten durch den Fallverantwortlichen, und dem Klienten wird vor Einsatzbeginn eine Vollzugsvereinbarung unterzeichnet. Diese regelt namentlich den Einsatzort, die Frist, innerhalb der sich der Klient im Einsatzbetrieb zu melden hat, die Anzahl der insgesamt zu leistenden Arbeitsstunden, die Anzahl der pro Woche mindestens zu leistenden Arbeitsstunden sowie das Vorgehen bei Unfall, Krankheit oder dem Fernbleiben vom Arbeitseinsatz aus anderen Gründen.
- 3.6 Der Klient nimmt auf Anweisung seines Fallverantwortlichen selbstständig mit dem zugeteilten Einsatzbetrieb Kontakt auf, um Details bezüglich Beginn und Ende der Arbeitseinsätze zu vereinbaren.
- 3.7 Nicht wahrgenommene Arbeitseinsätze (wegen Krankheit, Unfalls oder anderweitigen Fernbleibens vom Arbeitseinsatz) sind nachzuholen; es zählen die effektiv geleisteten Arbeitsstunden. Der gesamte Arbeitseinsatz ist innerhalb der von der Vollzugsbehörde festgesetzten Frist zu leisten.
- 3.8 Bei Krankheit oder Unfall hat der Klient ab dem ersten Arbeitstag ein Arztzeugnis vorzulegen. Im Falle eines Arbeitsunfalls im Rahmen der Erbringung der Arbeitsleistung übernimmt die kollektive

¹ Zur Verbesserung der Lesertlichkeit beschränkt sich diese Vollzugsordnung auf die männliche Form.

² Die Bewilligung gemeinnütziger Arbeit setzt ein Aufenthaltsrecht gemäss Art. 32 ff. Ausländer- und Integrationsgesetz voraus (Ziff 1.3 lit. D der RL12.0). Den GA-Leistenden muss es demnach gestattet sein, sich (zumindest zeitlich befristet) in der Schweiz aufzuhalten. Personen mit Wohnsitz im grenznahen Ausland im Umkreis von maximal 60 Kilometer von Basel, kann die GA bewilligt werden.

4. Vollzugsmodalitäten bei EM Front- und Backdoor

- 4.1 Während der Dauer der Strafverbüsung in Form des EM wird jeder Klient durch einen für ihn zuständigen Fallverantwortlichen des VZK psychosozial beraten und betreut. Der Klient hat während des Vollzugs den Anweisungen des Fallverantwortlichen Folge zu leisten.
- 4.2 Zwischen dem VZK, vertreten durch den Fallverantwortlichen, und dem Klienten wird vor Vollzugsbeginn eine Vollzugsvereinbarung unterzeichnet. Diese regelt namentlich die einzelnen Zuständigkeiten hinsichtlich des Vollzugs, das Datum des Vollzugsbeginns, die Unterkunft und die Entbindung von der Schweigepflicht.
- 4.3 Kann der Klient das vereinbarte Wochenprogramm nicht einhalten oder verändern sich die festgelegten Programmvorgaben, namentlich betreffend Arbeitsort oder -zeit, so hat er dies unverzüglich seinem Fallverantwortlichen mitzuteilen.
- 4.4 Der Fallverantwortliche erstellt einen Vollzugsplan. Dieser kann neben Arbeits-, Ausbildungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten auch die obligatorische Teilnahme an Einzel-/ Gruppentherapien, Fachberatungen sowie besonderen Erziehungs- oder Lernprogrammen vorsehen. Zudem kann er Weisungen enthalten betreffend Rayon- oder Kontaktverboten, die ärztliche Betreuung, den Verzicht auf alkoholische Getränke, das Leisten von Schadenersatz und/oder Genugtuungszahlungen, die Einkommensverwaltung sowie Schuldenregulierung oder – Sanierung.

5. Vollzugsplan bei EM Front- und Backdoor

- 5.1 Der Vollzugsplan betreffend das EM Front- und Backdoor regelt:
 - a. die psychosoziale Beratung und Betreuung;
 - b. das Wochenprogramm, das die Erwerbstätigkeit, Beschäftigung, Ausbildung, Freizeit (inkl. Sport), Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge und die Teilnahme an Therapien und/oder Beratungen sowie die Freigangszeiten zur freien Verfügung (freie Zeit gemäss Ziff. 6.1) umfasst.
- 5.2 Pro Arbeitstag stehen dem Klienten im EM Front- oder Backdoor maximal 14 Stunden ausserhalb der Unterkunft zur Verfügung (inkl. Arbeitsweg).
In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden (z. B. Erwerbstätigkeit in der Gastronomie und/oder Schichtarbeit) Die Freigangszeiten richten sich jedoch nach dem effektiven und nachgewiesenen Bedarf.

6. Freigangszeiten (freie Zeit) bei EM Front- und Backdoor

- 6.1 Es besteht kein Anspruch auf Freigang zur freien Verfügung ausserhalb der Unterkunft. Die jeweilige Gewährung der freien Zeit setzt tadelloses Verhalten im bisherigen Vollzug voraus (keinerlei Verfehlungen). Darunter sind namentlich das Einhalten des Vollzugsplans, die Gewährleistung einer hohen Transparenz- und Absprachefähigkeit, das Umsetzen der individuellen Anordnungen sowie das Einhalten der Weisungen zu verstehen.

Für die Freigangszeiten zur freien Verfügung gilt folgender Phasenplan:

EM-Frontdoor²

Phase I	1. bis 8. Woche	3 Std. samstags und 3 Std. sonntags
Phase II	9. bis 16. Woche	4 Std. samstags und 4 Std. sonntags
Phase III	17. bis 24. Woche	6 Std. samstags und 6 Std. sonntags
Phase IV	ab 25. Woche	8 Std. samstags und 8 Std. sonntags

In den Phasen II und III können stattdessen ein Mal pro Vollzugsmonat an einem Wochenende 24 Stunden, in Phase IV 36 Stunden ununterbrochene freie Zeit gewährt werden.

EM-Backdoor³

Phase I	1. bis 5. Woche	4 Std. samstags und 4 Std. sonntags
Phase II	6. bis 10. Woche	8 Std. samstags und 8 Std. sonntags
Phase III	11. bis 15. Woche	12 Std. samstags und 12 Std. sonntags
Phase IV	ab 16. Woche	48 Std. (Samstag bis und mit Sonntag)

7. Feiertagsregelung bei EM Front- und Backdoor

- 7.1 Gesetzliche Feiertage des Kantons Basel-Stadt gelten als Sonntage. An diesen Tagen können Freigangszeiten zur freien Verfügung (freie Zeit) gemäss dem Progressionsplan in Ziff. 7.3 gewährt werden.
- 7.2 An folgenden Tagen wird keine freie Zeit gewährt, da es sich nicht um gesetzliche Feiertage handelt: Silvesternachmittag, Basler Fasnacht, Gründonnerstagnachmittag, Nachmittag vor Tag der Arbeit, Nachmittag vor Auffahrt, Nachmittag vor Bundesfeiertag, Eidgenössischer Bettag.

² Ziff. 2.2, Abs. 2 Richtlinie electronic Monitoring, EM; SSED 12.0.

³ Art. 13 Abs. 2 Richtlinie EM-Backdoor; SSED 10.0

7.3 Übersicht über die Feiertage und mögliche freie Zeiten

Feiertag	Gewährung		Stundenanzahl je nach Progressionsstatus			
			Phase I	Phase II	Phase III	Phase IV
Neujahrstag (1. Januar)	ja	wie-Sonntag	FD 3 Std. BD 4 Std.	FD 4 Std. BD 8 Std.	FD 6 Std. BD 12 Std.	FD 8 Std. BD 24 Std.
Fasnacht-Montagnachmittag	nein					
Fasnacht-Dienstag	nein					
Fasnacht-Mittwochnachmittag	nein					
Gründonnerstag-nachmittag	nein					
Karfreitag	ja	wie Sonntag	FD 3 Std. BD 4 Std.	FD 4 Std. BD 8 Std.	FD 6 Std. BD 12 Std.	FD 8 Std. BD 24 Std.
Ostersonntag	ja	wie Sonntag	FD 3 Std. BD 4 Std.	FD 4 Std. BD 8 Std.	FD 6 Std. BD 12 Std.	FD 8 Std. BD 24 Std.
Ostermontag	ja	wie Sonntag	FD 3 Std. BD 4 Std.	FD 4 Std. BD 8 Std.	FD 6 Std. BD 12 Std.	FD 8 Std. BD 24 Std.
Nachmittag vor Tag der Arbeit	nein					
Tag der Arbeit (1. Mai)	ja	wie Sonntag	FD 3 Std. BD 4 Std.	FD 4 Std. BD 8 Std.	FD 6 Std. BD 12 Std.	FD 8 Std. BD 24 Std.
Nachmittag vor Auffahrt	nein					
Auffahrt	ja	wie Sonntag	FD 3 Std. BD 4 Std.	FD 4 Std. BD 8 Std.	FD 6 Std. BD 12 Std.	FD 8 Std. BD 24 Std.
Pfingstsonntag	ja	wie Sonntag	FD 3 Std. BD 4 Std.	FD 4 Std. BD 8 Std.	FD 6 Std. BD 12 Std.	FD 8 Std. BD 24 Std.
Pfingstmontag	ja	wie Sonntag	FD 3 Std. BD 4 Std.	FD 4 Std. BD 8 Std.	FD 6 Std. BD 12 Std.	FD 8 Std. BD 24 Std.
Nachmittag vor Bundesfeiertag	nein					
Bundesfeiertag (1. August)	ja	wie Sonntag	FD 3 Std. BD 4 Std.	FD 4 Std. BD 8 Std.	FD 6 Std. BD 12 Std.	FD 8 Std. BD 24 Std.
Eidgenössischer Betttag	nein					
Heiligabend (24. Dezember)	ja	wie Sonntag	FD 3 Std. BD 4 Std.	FD 4 Std. BD 8 Std.	FD 6 Std. BD 12 Std.	FD 8 Std. BD 24 Std.

Weihnachten (25. Dezember)	ja	wie Sonntag	FD 3 Std. BD 4 Std.	FD 4 Std. BD 8 Std.	FD 6 Std. BD 12 Std.	FD 8 Std. BD 24 Std.
Stephanstag (26. Dezember)	ja	wie Sonntag	FD 3 Std. BD 4 Std.	FD 4 Std. BD 8 Std.	FD 6 Std. BD 12 Std.	FD 8 Std. BD 24 Std.
Silvester Nachmittag (31. Dezember)	nein					

8. Ferienbezug bei EM-Backdoor

8.1 EM-Backdoor

Ferien während eines EM-Backdoor-Vollzugs sind gemäss den konkordatlichen Richtlinien möglich, wenn dieser insgesamt über 6 Monate dauert. Ab Anfang des 7. Aufenthaltsmonats können bei gutem Vollzugsverlauf Ferien im Umfang von einem Tag pro Aufenthaltsmonat gewährt werden. Sie sind in der Regel an zusammenhängenden Tagen zu gewähren. Nicht bezogene Ferien berechtigen nicht zu einer früheren Entlassung. Der Wochenplan ist dementsprechend anzupassen. Die Fussfessel ist auch während der Ferien des Klienten zu tragen. Der Klient untersteht somit auch während der Ferien dem Vollzugsregime und ist an die Auflagen und Weisungen der Vollzugsbehörde gebunden. Während der Ferien dürfen die Klienten das Territorium der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht verlassen.

9. Sicherheit und Ordnung

- 9.1 Die Gewährleistung der Sicherheit der Klienten und Mitarbeitenden des VZK sowie der Bevölkerung hat während der Strafverbüsung in Form der GA und des EM oberste Priorität. Jeder Klient hat alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Erreichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet.
- 9.2 Der Besitz, das Aufbewahren, die Herstellung und der Konsum von Betäubungsmitteln einschliesslich CBD- (Cannabidiol) Produkten sowie Utensilien, die dem Konsum dienen, sind verboten.
- 9.3 Der Konsum von alkoholischen Getränken oder alkoholhaltigen Lebensmitteln ist während der Strafverbüsung in Form der GA sowie des EM am Arbeitsplatz verboten. Sofern der Alkoholkonsum nicht deliktrelevant ist und die einweisende Behörde keine abweichenden Anordnungen getroffen hat, kann er durch die Leitung des VZK erlaubt werden. Dabei gelten dieselben Promillevorgaben wie im Strassenverkehr.
- 9.4 Um zu überprüfen, ob eine allfällige Pflicht zur Drogen- und Alkoholabstinenz eingehalten wird, können Atemluft- und Urinkontrollen vorgenommen werden. Auf Anordnung der Vollzugsbehörde können zusätzlich Blut- und Haarkontrollen angeordnet werden. Die Verweigerung der Kontrolle wird disziplinarisch verfolgt. Bei einer Verweigerung werden die gleichen Massnahmen wie bei einem positiven Befund angeordnet. Bei positivem Befund werden die Kosten der Kontrolle dem Klienten übertragen.

10. Massnahmen

Eine Übersicht über die möglichen Massnahmen findet sich in Ziff. 10.4.

10.1 GA

Der Fallverantwortliche kann mündliche und schriftliche Ermahnungen aussprechen, wenn der Klient die festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhält oder die gemeinnützige Arbeit nicht innert Frist leistet. Im Wiederholungsfall kann die GA von der Vollzugsbehörde abgebrochen

werden. In diesem Fall wird die Freiheitsstrafe im Normalvollzug oder in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen oder die Geldstrafe oder die Busse vollstreckt.

10.2 EM-Frontdoor

Der Fallverantwortliche kann mündliche und schriftliche Ermahnungen aussprechen, wenn der Klient seine Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält. Je nach Fehlverhalten des Klienten ist auch eine Einschränkung der freien Zeit möglich. Als letzte Massnahme kann der EM-Frontdoor-Vollzug durch die Vollzugsbehörde abgebrochen werden. In diesem Fall wird die Freiheitsstrafe unter Berücksichtigung der konkordatischen Richtlinien im Normalvollzug oder in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen.

10.3 EM-Backdoor

Der Fallverantwortliche kann mündliche und schriftliche Ermahnungen aussprechen, wenn der Klient seine Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält. Je nach Fehlverhalten des Klienten ist auch eine Einschränkung der freien Zeit und Ferien oder die Anpassung der Auflagen möglich. Als letzte Massnahme kann der EM-Backdoor-Vollzug durch die Vollzugsbehörde abgebrochen werden. In diesem Fall entscheidet die Vollzugsbehörde, in welchem Regime der Vollzug weitergeführt wird.

10.4 Massnahmenraster EM-Frontdoor und -Backdoor

Einstufung	Beschreibung des Verstosses	mögliche Massnahmen
Unregelmässigkeit	<p>1 - 15 Minuten verschuldete Verspätung (z.B. zu Vollzugs- oder Therapiegesprächen, am Arbeitsplatz)</p> <p>Verschuldete leichte einmalige Nichteinhaltung der vereinbarten Vorgaben (z.B. verspätetes Vorlegen von Nachweisen und Dokumenten)</p>	Mündliche Ermahnung und Erstellen einer Aktennotiz im Klientendossier
Leichter Verstoss	<p>Wiederholte Unregelmässigkeiten (innerhalb von 2 Wochen; gleichzusetzen mit einmaligem leichtem Verstoss gemäss Konkordatsrichtlinien)</p> <p>15 - 30 Minuten verschuldete verspätete Rückkehr</p> <p>Abweichung von den vereinbarten Vorgaben (z.B. Nichteinhalten des Freigangzwecks, verschuldetes Fernbleiben von Vollzugs- / Therapiegesprächen etc.)</p>	Schriftliche Ermahnung mit androhen von Massnahmen (in Verfügungsform)
	<p>Sich häufende Unregelmässigkeiten (innerhalb von 2 Wochen) (gleichzusetzen mit wiederholten leichten Verstössen gemäss Konkordatsrichtlinien)</p> <p>Nichtbezahlung der Vollzugskostenanteile</p> <p>30 - 60 Minuten verschuldete verspätete Rückkehr (innerhalb von 2 Wochen)</p>	<p>Einschränkung der freien Zeit um je 2 - 4 Std. samstags und/oder sonntags (in Verfügungsform)</p> <p>Einschränkung⁴ der freien Zeit um das Doppelte der Verspätung, bei Wiederholung nochmals Verdoppelung (in Verfügungsform)</p>

⁴ Bei sich häufenden zeitlichen Verstössen innerhalb von 2 Wochen, kann auch eine Verdoppelung oder Verdreifachung der Fehlzeit angeordnet werden.

Einstufung	Beschreibung des Verstosses	mögliche Massnahmen
<p>Schwerer Verstoss mit <u>leichtem</u> Verschulden</p>	<p>Wiederholter leichter Verstoss (innerhalb von 2 Wochen) (z.B. wiederholtes Nichtbezahlen der Vollzugskostenanteile)</p> <p>Verschuldete verspätete Rückkehr > 60 Minuten</p> <p>Schwere Abweichung von den vereinbarten Vorgaben (z.B. absichtliches Nichteinhalten des Freigangzwecks, absichtliches Fernbleiben von Vollzugs- oder Therapiegesprächen, absichtliches Nichtvorlegen von Nachweisdokumenten, mangelnder Transparenz- und Kooperationswille etc.)</p> <p>Einmaliger Drogenbesitz, -konsum oder Weitergabe</p>	<p>Einschränkung der freien Zeit um je 4 - 8 Std. samstags und/oder sonntags (in Verfügungsform)</p> <p>Einschränkung⁵ der freien Zeit um das Doppelte der Verspätung, bei Wiederholung erfolgt nochmalige Verdoppelung (in Verfügungsform)</p> <p>Abbruch</p>
<p>Schwerer Verstoss mit <u>schwerem</u> Verschulden</p>	<p>Wiederholte verschuldete verspätete Rückkehr über 60 Minuten (innerhalb von 4 Wochen)</p> <p>Wiederholte schwere Abweichung von den vereinbarten Vorgaben (innerhalb von 4 Wochen (Bsp. s. oben)</p> <p>Schwere Abweichung von den vereinbarten Vorgaben (Bsp. s. oben, aber schwereres Verschulden)</p> <p>Wiederholter Drogenbesitz, -konsum oder Weitergabe (innerhalb von 4 Wochen)</p> <p>Täuschung der Behörden oder der Mitarbeitenden der EM-Vollzugsstelle</p> <p>Manipulation an technischen Kontroll-einrichtungen</p> <p>Aggressives/renitentes/bedrohliches Verhalten</p> <p>Begehen von neuen Delikten</p>	<p>Abbruch</p>

⁵ Bei sich häufenden zeitlichen Verstössen innerhalb von 2 Wochen, kann auch eine Verdoppelung oder Verdreifachung der Fehlzeit angeordnet werden.

11. Aufsichtsrechtliche Anzeige

Jede Person kann Umstände und Tatsachen, namentlich eine unkorrekte persönliche Behandlung, die ein Einschreiten der Leitung des VZK erforderlich machen, dieser anzeigen. Sie erhält innert nützlicher Frist Auskunft über die Art der Erledigung der Anzeige. Ist die anzeigestellende Person mit der Erledigung der Anzeige nicht zufrieden, kann dies mit einer kurzen Begründung der Leitung des Amtes für Justizvollzug angezeigt werden.

Diese Vollzugsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Basel, 23.12.2020



Co-Leitung VZK

Tanja Veith / Daniel Beyeler